

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 272/11 B

L 7 AS 1306/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 17 AS 2730/08 (SG Braunschweig)

1. ,
2. ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Jobcenter Gifhorn,
Ribbesbütteler Weg 2, 38518 Gifhorn,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. November 2011
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerinnen wenden sich gegen den Einbehalt von 20 Euro monatlich, insgesamt 200 Euro, für die Monate März bis Dezember 2007 von den bewilligten Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II für die Rückführung eines Mietkautionsdarlehens. Das SG Braunschweig hat die Klagen mit Urteil vom 22.9.2009 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die hiergegen eingelegten Berufungen der Klägerinnen hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 22.11.2011 zurückgewiesen. Die Klägerinnen haben mit einem am 29.12.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 22.12.2011 gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet.
- 2 Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der mit dem 2.2.2012 abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

